

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das helvetische Volk
Autor: Ochs, Peter / Usteri / Pfyffer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Fünf und zwanzigstes und letztes Stück.

Zürich, Frentags den 20. April 1798.

Von der Fortsetzung dieses schweizerischen Republikaners erscheinen nunmehr wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Frentags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert u. vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr. Zürcher-Waluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gesner bey dem Schwanen zu Zürich, abonnieren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das helvetische Volk.

Bürger!

Die von euch gewählten Gesetzgeber haben nunmehr durch eine feyerliche Handlung den ersten so lange gewünschten Schritt auf ihrer künftigen Laufbahn gethan. Sie haben die Unabhängigkeit der einen und untheilbaren helvetischen Republik und ihre demokratische repräsentative Verfassung unter den lautesten Zurufungen der Freude erklärt, und die von euch angenommene Constitution öffentlich proklamirt. Dieser wichtige Tag belebt unsre Hoffnungen, zerstreut unsre Besorgnisse und ist uns das sichere Pfand unsers künftigen Glücks, dessen wir gewiß sind, wenn ihr Mitbürger durch euer Betragen unsre Bemühungen unterstützt.

Lasset jenen, der allgemeinen Ruhe so gefährlichen Geist des Mißvergnügens nicht in eure Herzen einschleichen, den übelgesinnten Menschen aus eigennütigen Absichten bey euch erwirken möchten. Vergesst nie, daß Freyheit ohne Achtung für die Gesetze, ohne Gehorsam für die constituirten Gewalten, in Zügellosigkeit und Anarchie ausartet. Suchet endlich Mitbürger! die in den ersten Augenblicken des Ueberganges aus einem ehervorigen Zustande in einen bessern, unvermeidliche Unvollkommenheit der politischen Einrichtungen durch Gesinnungen der Eintracht und Bruderliebe zu ersetzen. Ihr werdet die Verläumder der Freyheit, die niederträchtigen Sklaven der Aristokratie durch dieses Betragen beschämen. Ihr werdet diejenigen Theile Helvetiens mit uns verbinden,

die sich noch nicht an uns angeschlossen haben, wenn ihr durch euer Beyspiel überzeugt, daß nur die innigste Vereinigung aller, uns Sicherheit und Glück gewähren kann. Ihr werdet den glücklichen Zeitpunkt beschleunigen, wo die gesammte helvetische Nation in der ganzen Kraft ihrer Tugend, der Welt das schöne Beyspiel eines Volkes geben wird, das eine einzige Familie ausmacht.

Arau, den 12 April 1798.

Unterschrieben: Präsident des Senats, Peter Ochs.
Secretairs, Usteri, Pfyster, J. Muret.

Präsident des großen Raths, Kuhn.

Secretairs, Secretan, Zimmermann.

Der Regierungs-Commissair der französischen Republik bey der Armee in der Schweiz.

In Erwägung, daß es sehr billig ist, daß die französische Republik schleunigst eine Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten empfangt, welche durch die Sendung einer Armee nach der Schweiz verursacht worden sind, einer Armee die einzig dazu bestimmt war, die Freunde der Freyheit zu beschützen, und endlich einmal den Neigungen der Oligarchie ein Ziel zu machen.

In Betrachtung, daß diese Schadloshaltung sich nicht auf die Unterhaltung der gegenwärtig auf Schweizerischem Boden befindlichen Armee einschränken, sondern von solcher Art und Natur seyn soll, daß die Verantwortlichkeit, mit welcher die ehemaligen Regierungsglieder behaftet wurden, nicht blos scheinbar sey —

Ersucht Eingangs erwähnter Commissair den kommandirenden Generalen, nachstehende Befehle zu ertheilen: